

Kleines Trichinenproben-ABC

Auf mehrfachen Wunsch unserer Mitglieder veröffentlichten wir noch einmal den aktuellen Sachstand zur Umsetzung der EU-Fleischhygienevorschriften:

Die jetzige Regelung ermöglicht die Übertragung der **Trichinenprobenentnahme** auf jeden Jäger (nach erfolgter Schulung zur „kundigen Person inkl. Entnahme der Trichinenproben“) ohne Beschränkung auf bestimmte Jagdbezirke.

Zuständig für die Übertragung ist die Kreisordnungsbehörde am Hauptwohnsitz des Jägers (gilt auch für Jagdausübungsberechtigte).

Wildursprungsscheine/Wildmarken werden durch die für das Revier zuständige Behörde ausschließlich an Jagdausübungsberechtigte ausgegeben, die zur Trichinenprobenentnahme berechtigt sind. Diese geben sie dann an Jäger weiter, die in ihrem Revier jagen und auf die die Probenentnahme übertragen wurde.

Die **Anmeldung zur Trichinenuntersuchung** erfolgt bei der für den Wohnort bzw. Erlegeort zuständigen Behörde.

Jäger aus NRW, die in anderen Bundesländern jagen, werden dort ggf. mit anderen Regelungen konfrontiert und gelangen dort evtl. nicht an Wildursprungsscheine und Wildmarken. Dann muss die Probenentnahme durch die für den Wohn-/Erlegeort zuständige Behörde erfolgen.

Bisher erfolgte Schulungen bleiben weiter anerkannt.

Übertragungen sind an die Gültigkeit des Jagdscheins geknüpft und erlöschen mit Ablauf seiner Gültigkeit.

Es können auch Proben von Wildschweinen untersucht werden, die nicht im zuständigen Bezirk erlegt wurden.

Bei der Abgabe der Fleischprobe zur Untersuchung auf Trichinen ist ein ausgefüllter Wildursprungsschein mit Eintragung der verwendeten Wildmarkennummer abzugeben. Diese muss grundsätzlich am Wildkörper angebracht sein, auch wenn dieser zum Eigenverzehr bestimmt ist.

Die für den Erlege-/Wohnort zuständige Behörde muss sich bei Anmeldung zur Trichinenuntersuchung den Übertragungsbescheid vorlegen lassen. Falls dort fortgesetzt gejagt/untersucht wird, kann auch eine Kopie hinterlegt werden.

Für die Übertragung der Trichinenprobenentnahme können Gebühren anfallen (nicht zwingend geboten, liegt im Ermessen des Kreises/der kreisfreien Stadt).



Foto: H. Pieper

Trichinenproben dürfen in NRW nur von „kundigen Personen“ gezogen werden, über nummerierte Wildursprungsmarken verfügen allein Jagdausübungsberechtigte.

Ist eine Übertragung erfolgt, kann man auch weiter einen Fleischbeschau-Tierarzt (kostenpflichtig) in Anspruch nehmen.

Bei der Weitergabe von Wild (nicht nur Schalenwild) an Lebensmittelunternehmer (Gastwirte, Metzger, Wildhändler) muss ab 1. Juli 2012 die **Rückverfolgbarkeit** gewährleistet werden – in NRW durch Wildmarken und Wildursprungsscheine (RWJ 6/2012, S. 4). Diese bekommen nur Jagdausübungsberechtigte, die zur Trichinenprobenentnahme beauftragt sind.

Bei der Abgabe direkt an den Endverbraucher gilt die Verordnung nicht.

Weitergehende Informationspflichten bei der Weitergabe von Schalenwild an den Wildhandel (erwa zu lebensmittelhygienisch bedenklichen Merkmalen) bestehen.

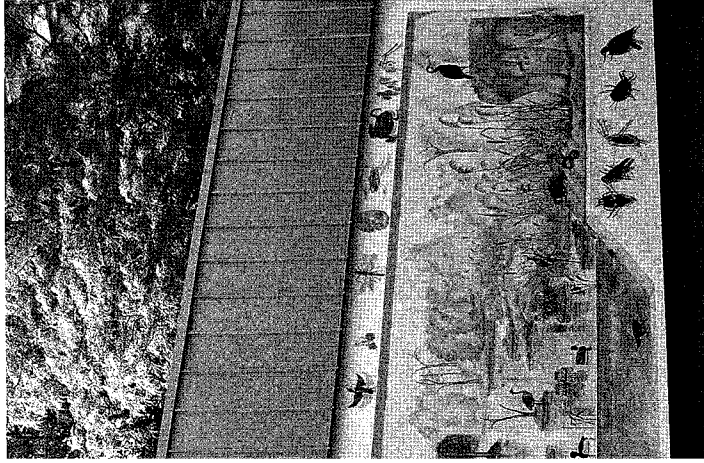
Da die Veterinärbehörden Wildmarken und Wildursprungsscheine selbst anschaffen, müssen sie für die Ausgabe Koschen erheben, diese können von Kreis zu Kreis unterschiedlich sein.

Ist die Übertragung der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen auf einen Jäger erfolgt, darf dieser erlegte Wildschweine (Dachse) nur unter folgenden Bedingungen in den Verkehr bringen:

- dem Tierkörper muss ein Wildursprungsschein für das Revier beigelegt werden

- der Tierkörper muss mit einer Wildmarke für das Revier gekennzeichnet sein.

Jeder Jäger, der Wild(fleisch) an Dritte abgibt, muss sich bei der für seinen Wohnort zuständigen Veterinärbehörde registrieren lassen. Dafür kann eine Gebühr erhoben werden. LJVN/RW



Bereits in der Planungsphase haben sich Schülerinnen der BMV-Schule mit ihrer Lehrerin Schwester Anna-Clara und weiterer engagierter Kolleginnen mit der Artenvielfalt des Biotops auseinandergesetzt. Jeder Teilnehmer übernahm Patenschaften für „seine“ Tiere oder Pflanzen.

Die Art der Darstellung wurde anhand von Skizzen im Vorfeld geübt, dabei waren ausdrücklich eigene Konzeptentwicklungen gewünscht. Die Entwürfe sind in einer kleinen Ausstellung im Haus des Waldes zu sehen.

Im Rahmen einer Projektwoche entstand unter künstlerischer Anleitung von *TrioArt* durch die Schülerinnen das endgültige Bild. Die Darstellung der Artenvielfalt im regionalen Umfeld wird in einer Info-Tafel, mit Namen der Förderer vor dem Haus des Waldes gezeigt und das Projekt im Internetauftritt der KJS Essen und einem Flyer prominent präsentiert.

Bei der Eröffnung zeigte sich LJV-Vizepräsident Ralph Müller-Schallenberg beeindruckt von dem künstlerischen Ergebnis der Schülerinnen und bedankte sich bei ihnen, allen Organisatoren und den Essener Jägern für den Einsatz.

Die Realisierung wurde möglich durch Förderer, besonders die Alfried Krupp von Bollhnen und Halbach-Stiftung und deren prominenten Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Mitglied des Kuratoriums Prof. Dr. h. c. mult. Berthold Beitz.